

FREI LAUFENDE HUNDE IM WALD

Leinen los?



Immer wieder gibt es Konflikte, wenn Jäger auf freilaufende Hunde und uneinsichtige Halter im Revier treffen. Wann und wo gilt die Anleinplicht im Wald tatsächlich? Die Gesetzesgrundlage ist in jedem Bundesland eindeutig geregelt.

Tobias Thimm

Bei Gesprächen mit
möglicherweise uneinsichtigen
Hundebesitzern lieber keine
Waffen offen führen.



„Leinen Sie Ihren Hund bitte an!“, spricht Revierpächter Hans die reife Dame auf dem Forstweg an. Ihr Labrador hat den Weg längst verlassen und läuft seelenruhig durch den Bestand. Erst beim dritten Pfiff von Frau-chen kommt er widerwillig heran und lässt sich anleinen.

Nicht immer läuft alles so friedlich ab, und nicht selten sind Hundehalter, die im Revier Gassi gehen, unbelehrbar. Negativbeispiele kann wohl jeder Jäger zur Genüge aufzählen. Ganz ähnlich verhält es sich mit Reitern. Auch bei diesen Waldbesuchern hat es sich in den vergangenen Jahren eingebürgert, Vierläufer frei neben den Pferden laufen zu lassen.

Jeder Waidmann ist sich der Beunruhigung des Wildes oder dessen Einständen sowie der Gefahren für Jungwild und Elterntiere vor allem in Brut- und Setzzeiten durch die unangeleiteten Vierläufer bewusst. Vielen Bürgern sind die negativen Folgen, die von ihren frei laufenden Hunden ausgehen, allerdings nicht klar – oder es ist ihnen ein-

fach egal. Dabei muss der Vierläufer noch kein Reh gerissen haben oder als gefährlicher Hund gelten. Diese stehen etwa auf Rasselisten, die von Amts wegen als gefährlich eingestuft wurden. Für sie bestehen meist weit enger gefasste, spezifische Verordnungen bzw. Gesetze der einzelnen Bundesländer. So gibt es etwa in Baden-Württemberg die Kampfhundeverordnung (Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000).

Frei laufende Hunde, die erwiesenermaßen Wild hetzten, wurden bereits nach der Tat als gefährlich eingestuft, was durchaus Auflagen, wie Leinen- und Maulkorbpflicht, mit sich bringen kann (z. B. Urteil Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 3. Juli 2012 –1 L 828/12. MZ, siehe WuH 2/2014). Wie Sie sich als Jäger im Extremfall, d. h. bei wildernden Hunden im eigenen Revier, optimal verhalten, erläutert Rechtsanwalt Dr. Glandien ab S. 56.

Für Jäger ist es sinnvoll, zumindest die elementaren Gesetzesgrundlagen zu „Leinenpflicht“ und „Freilauf im

Wald“ in dem Bundesland zu kennen, in dem sie jagen, um nicht selbst auf juristisches Glatteis zu geraten. Eine falsche Belehrung von Waldbesuchern, ggf. noch mit Waffe auf dem Rücken, kann unangenehme Folgen haben. Schnell fühlen sich Hundehalter bedroht.

Das Betreten, Reiten, Befahren sowie die Leinenpflicht im Wald werden in Deutschland meist in den Waldgesetzen der Bundesländer geregelt. Oft kommt jedoch hinzu, dass Städte und Gemeinden zusätzliche Verordnungen festlegen, wo Hunde angeleint sein müssen und wo sie frei laufen dürfen. So wird häufig z. B. zugunsten des Naturschutzes eine Leinenpflicht in bestimmten Regionen verhängt. Es ist daher wichtig, sich zusätzlich etwa beim zuständigen Ordnungsamt über diese möglichen lokalen Bestimmungen zu informieren. Hinzu kommt, dass die Auflagen stets für normale Hunde gelten. Polizei-, Blinden- und Jagdgebrauchshunde etc. sind meist explizit davon ausgenommen. 

Übersicht der Rechtslage in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Darf ein Hund von Waldbesuchern frei im Wald laufen?	Gesetzesgrundlage der Länder
 Baden-Württemberg	Kein genereller Leinenzwang für Hunde im Wald. Hunde dürfen nur dann frei laufen, wenn sie unverzüglich abrufbar sind. Leinenzwang besteht im Wald aber im Bereich von Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen sowie Wassertretanlagen.	Landeswaldgesetz (LWaldG) § 83 Absatz 2 Nr. 8 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 67 Absatz 2 Nr. 10 Zudem kann die Untere Jagdbehörde zur Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren (§ 51 JWMG) für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit oder in der Notzeit durch Allgemeinverfügung für bestimmte Gebiete anordnen, dass Hunde an der Leine zu führen sind.
 Bayern	Kein genereller Leinenzwang in Wald und Flur, wenn die Hunde unter Aufsicht und Einwirkung ihres Besitzers stehen.	Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) Art. 56 Abs. 2 Nr. 9; Art. 42 Abs. 1 Nr. 2.
 Berlin	Im Wald gilt die Leinenpflicht für Hunde. Unangeleintes Ausführen von Hunden ist nur in den ausgewiesenen Hundeauslaufgebieten gestattet.	Landeswaldgesetz Berlin § 23 und in § 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin (vom 7. Juli 2016).
 Brandenburg	Hunde dürfen im Wald nur angeleint mitgeführt werden.	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) § 15.
 Bremen	In Bremen beginnt am 15. März die Brut- und Setzzeit und dauert bis einschließlich 15. Juli. Während dieser Zeit gilt strikte Leinenpflicht.	In den Naturschutzgebieten ist die Anleinplicht geregelt, ansonsten gilt § 7 des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. 1965, 71), zuletzt § 9 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 121).
 Hamburg	Im Wald gilt ganzjährig die Pflicht, Hunde an der kurzen Leine zu führen. Eine Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht (nach Gehorsamsprüfung) ist hier nicht gültig. Eine Ausnahme bilden die ausgewiesenen Hundeauslaufgebiete.	Landeswaldgesetz § 11 Absatz 1 Nummer 4 Zudem besteht die Aufsichtspflicht gem. § 7 und Anleinplicht gem. § 8 Absatz 5 Nummer 2 Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (HundeG).
 Hessen	Keine Leinenpflicht im Wald. Hunde müssen jedoch einer stetigen Aufsicht unterliegen sowie jederzeit vom Halter abrufbar sein.	Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) Nach § 23 (9) Kommunen können per Satzung zusätzliche Änderungen erlassen.
 Mecklenburg-Vorpommern	Leinenpflicht im Wald.	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern § 29 (2)
 Niedersachsen	Keine generelle Leinenpflicht für Hunde im Wald. Während der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli) müssen Hunde jedoch angeleint werden.	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) § 33, Absatz 1, Nummer 1 b.
 Nordrhein-Westfalen	Kein Leinenzwang auf Waldwegen, wenn die Hunde unter Aufsicht und Einwirkung ihres Besitzers stehen. Leinenpflicht abseits der Waldwege und in Schutzgebieten nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.	Landesforstgesetz NRW § 2 Abs. 3.
 Rheinland-Pfalz	Keine Leinenpflicht im Wald.	Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz § 48 (1) Nr. 19 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Hunde außerhalb der befugten Jagdausübung unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt (§ 22 LWaldG). Verstöße gegen das Gebot der Gemeinverträglichkeit in § 22 Abs. 2 LWaldG können nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen.
 Saarland	Keine Leinenpflicht im Wald. Während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. Juni) dürfen Hunde in einem Jagdbezirk außerhalb eingefriedeter Flächen nur dann unangeleint laufen, wenn sie den Bereich des Weges zuverlässig nicht verlassen.	Saarländisches Jagdgesetz § 33 Das Saarländische Naturschutzgesetz § 39 regelt überdies in Absatz 1, Nr. 2, dass die Gemeinden durch Satzungen Regelungen zur Leinenpflicht treffen können. In Landschafts- oder Naturschutzgebieten sowie in Wildschutzgebieten können zusätzliche Regelungen zur Anleinplicht von Hunden in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, respektive Anordnungen normiert sein.
 Sachsen	Grundsätzlich besteht keine Leinenpflicht für Hunde im Wald. Sie dürfen in Jagdbezirken jedoch nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden.	Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen § 27 (2).
 Sachsen-Anhalt	Es ist verboten, Hunde in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Hunde sind in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli (Setz- und Brutzeit) anzuleinen.	Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt § 28.
 Schleswig-Holstein	Leinenpflicht im Wald.	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) § 17 (2,3).
 Thüringen	Leinenpflicht im Wald.	Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz) § 6 Absatz 2 Waldbesucher haben sich so zu verhalten, dass der Wald nicht beschädigt oder verunreinigt, seine Bewirtschaftung sowie die Lebensgemeinschaft nicht gestört und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, sind an der Leine zu führen.

Die Gesetze gelten meist nicht für Hunde, die im Rahmen der befugten Jagdausübung geführt werden, sowie für Diensthunde der Polizei etc. Kommunen können zusätzliche eigene Verordnungen erlassen.

Wildrender Hund – was tun?



Hetzen oder reißen Vierläufer im Revier Wild, so müssen wir keinesfalls machtlos zusehen – ohne gleich von der Schusswaffe Gebrauch zu machen. Tobias Thimm hat den Juristen Dr. Ralf Glandien zur Rechtslage und zum optimalen Verhalten des Jägers in solchen Fällen befragt.

„**Verdammt Köter**“, murmelt Revierpächter Hans während er fassungslos durch sein Fernglas sieht. Wieder hetzt der Schäferhund aus dem nahe gelegenen Dorf einen Bock durchs Revier. Vom Besitzer ist weit und breit nichts zu sehen. „Jetzt nur nicht unüberlegt handeln“, zwingt sich der Waidmann selbst zur Ruhe. Schließlich lässt ein jämmerliches Klagen keine Zweifel mehr: Der Hund hat den Bock gerissen.

WuH: Was gilt es, jetzt zu tun?

Dr. Glandien: Zur Verfolgung eigener Rechte und künftiger Unterbindung eines solchen Verhaltens ist die Dokumentation, also die Beweissicherung, wichtig. Auf jeden Fall sollte versucht werden, Fotos vom Hund beim Wildern zu machen und auch Fotos vom gerissenen Stück. Soweit vorhanden, sollte man möglichst noch Zeugen hinzuziehen, gegebenenfalls Mitjäger, Wanderer o. ä.

WuH: Der Jäger beobachtet den wildernden Hund, während dessen Halter rufend in der Nähe steht. Der Vierläufer hört nicht und reißt ein Reh. Was jetzt?

Dr. Glandien: Die Situation verändert sich nicht wesentlich dadurch, dass der Besitzer zugegen ist. Natürlich sollte man die Hundebesitzer ansprechen. Bitte unbedingt darauf

achten, dass man hierbei die Waffe zumindest nicht offen mitführt, um Missverständnisse zu vermeiden. Soweit der Hundehalter Einsicht zeigt, sich gegebenenfalls sogar entschuldigt, ist es jedem unbenommen, zunächst nichts weiter zu unternehmen. Ob es sinnvoll ist, die Polizei hinzuzurufen, dürfte sicherlich von den örtlichen Gepflogenheiten und der Einsatzbereitschaft der Polizei abhängen.

Kennt man die Identität des Halters nicht und ist dieser auch nicht bereit, sich auszuweisen oder nur zu warten, bis die hinzugerufene Polizei kommt, darf man ihn nicht gegen seinen Willen festhalten. Dieses Selbsthilferecht nach § 127 Strafprozeßordnung, wonach man jemanden vorläufig festnehmen darf, wenn man ihn auf frischer Tat erwischt, kommt nicht zum Tragen, da es sich nicht um eine Straftat, sondern nur um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

WuH: Wie ist das weitere Prozedere? Wen hat der Jäger nach solchen beobachteten Wilderei-Fällen zu informieren?

Dr. Glandien: Das hängt davon ab, wie sich die Situation entwickelt. Ist der Hundehalter uneinsichtig oder ist es schon wiederholt zu derartigen Vorfällen gekommen, so

sollte man den Vorgang bei der zuständigen Behörde anzeigen. Das Verhalten stellt eine Jagdstörung dar. Z. B. in Rheinland Pfalz ist es nach § 48 LJG eine Ordnungswidrigkeit, wenn man vorsätzlich das Wild beunruhigt oder die Jagdausübung stört, wobei der Vorsatz natürlich schwierig nachzuweisen ist.

Lässt jemand Hunde außerhalb der befugten Jagdausübung in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen, so kann auch bereits fahrlässiges Verhalten als Ordnungswidrigkeit gewertet werden. Ein Bußgeld von bis zu 5 000 € kann verhängt werden.

Es kann auch ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (§ 3 Satz 1, Nr.8 TierschG) vorliegen, wenn ein Tier auf ein anderes gehetzt wird. Hier genügt Fahrlässigkeit. Weiterhin kann in dem Verhalten ein Verstoß gegen das Landesgesetz über gefährliche Hunde sowie gegen örtliche Gefahrenabwehrverordnungen liegen. Die Anzeige kann ohne Hilfe eines Anwalts bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde und dem Ordnungsamt oder der Polizeibehörde erstattet werden.

WuH: Welche Rechte hat der Jäger in solchen Fällen?

Dr. Glandien: Inwieweit eine Anzeige Erfolg verspricht, hängt maßgeblich davon ab, wie einsatzbereit die zuständigen Sachbearbeiter sind. Was deutlich mehr Erfolg bringen dürfte, ist hier zivilrechtlich vorzugehen.

Man kann zum einen den Hundebesitzer auffordern, dieses Verhalten künftig zu unterlassen und zu unterbinden. Hierzu übersendet man eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, am besten durch einen Anwalt, der sich mit der Thematik Jagdrecht auskennt.

Hierin wird der Hundebesitzer aufgefordert, künftig dafür Sorge zu tragen, dass so etwas nicht mehr geschieht und sich gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, im Wiederholungsfall eine Vertragsstrafe zu zahlen. Falls der Hundebesitzer die Verpflichtungserklärung unterzeichnet, hat man auf dieser Basis einen zivilrechtlichen Zahlungsanspruch gegen den Besitzer. Kommt der Halter der o. g. Aufforderung nicht nach, so sind die Voraussetzungen für die Erhebung einer Unterlassungsklage gegeben.

Man kann dann den Hundehalter verklagen, mit dem Antrag, eine empfindliche Ordnungsstrafe zu verhängen. Die Kosten des Verfahrens sind nicht gering und in der Regel vom unterliegenden Hundebesitzer zu zahlen. Sollte sein Hund dann erneut wildern oder hetzen und kann man dies nachweisen - durch Dokumentation, durch Fotos und Zeugen -, wird es für den Besitzer richtig teuer. Hat der Hund z. B. ein Reh gerissen, besteht zudem die Möglichkeit, Schadenersatz geltend zu machen.

Dabei ist nicht nur der Wildbretverlust maßgeblich. Das Amtsgericht Trier hat z. B. vor einigen Jahren bei einem Rehkitz, das ausgemäht wurde, unter Berücksichtigung des sogenannten Zuchtwertes diesem Stück einen Wert von rund 600 € zugrunde gelegt.

WuH: Unter welchen Umständen darf ein Jäger den Hund töten?

Dr. Glandien: Hierzu sind die landesgesetzlichen Regelungen unbedingt zu beachten. Die Erlaubnis hat in der Regel nur der Jagdausübungs- bzw. der Jagdschutzberechtigte. Keinesfalls aber jeder Mitjäger oder Jagdgast.

Ein allgemeines Recht der Jagdgäste, nach Notstandspunkten den Hund zu töten, um das Reh zu schonen, dürfte ausscheiden. Dazu muss eine Interessenabwägung ergeben, dass das geschützte Rechtsgut „Wert des Rehs“ das Rechtsgut „Wert des Hundes“ überwiegt. Das dürfte nicht der Fall sein. Unabhängig von der Frage, ob es möglicherweise gesetzlich erlaubt ist, den wildern den Hund zu töten, sollte davon stets abgesehen werden, besonders wenn der Halter in der Nähe ist. Es droht möglicherweise Gefahr durch den abgegebenen Schuss bzw. Geschosssplitter. Wenn der Halter sich bedroht fühlt oder real gefährdet wurde, kann ein solches Verhalten für den Jagdausübungsberechtigten bis hin zum Verlust der waffenrechtlichen und der jagdrechtlichen Erlaubnis führen.

WuH: Wie könnte ein kurzes Fazit für Jäger lauten, in deren Revier ein Hund wildert?

Dr. Glandien: Vom Einsatz der Schusswaffe rate ich dringend ab! Auch wenn es rechtlich legal ist, kann dies viele Problemen mit sich bringen. Ich halte die zivilrechtliche Variante für wesentlich effektiver. Wenn man den Hundehalter, der gegebenenfalls völlig unbelehrbar ist oder dem Jäger sogar aggressiv gegenübertritt, bei seiner Geldbörse zu fassen bekommt, ist dies oft am effektivsten. Im Wiederholungsfall können höhere Vertragsstrafen ausgereicht werden, was zu empfindlichen finanziellen Belastungen für den Hundehalter führen kann. Das A und O einer Vorgehensweise ist natürlich immer, Beweise zu sichern, sich selbst nichts zuschulden kommen zu lassen sowie fachkundig beraten überlegt zu reagieren.

Die Fragen stellte Tobias Thimm.

Dr. Ralf Glandien

Jahrgang 1970, seit 20 Jahren Rechtsanwalt und seit 15 Jahren Jagdscheininhaber. Er jagt in einem Hochwildrevier in der Eifel und ist seit 2006 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Zum Bereich Jagdrecht in all seinen Facetten betreibt der Jurist eine eigene Homepage: jagd-anwalt.de



Foto: Dr. Ralf Glandien